

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

I ZR 237/91

vom

7. Mai 1992

in dem Rechtsstreit

1. des Rechtsanwalts Dr. Harald H. als Verwalter im Konkurs über das Vermögen der Jos. S. O. W. Aktiengesellschaft, R.straße, Bad K.,
2. der Jos. S. O. W. K. GmbH & Co. KG, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die Jos. S. O. W. Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, diese vertreten durch ihren allein vertretungsberechtigten Geschäftsführer, den Kaufmann Heinrich M., R., Bad K.,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. und -

g e g e n

1. den Dipl.-Volkswirt Helmut G. als Verwalter im Konkurs über das Vermögen der I.-O. W. GmbH in G., An der L., G.,
2. den Kaufmann Kurt L., Über den H., G.-W.,
3. die I.-O.-GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Kaufmann Kurt L., An der L., G.,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. und Dr. -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Piper und die Richter Dr. Teplitzky,
Dr. Mees, Dr. v. Ungern-Sternberg und Starck

am 7. Mai 1992

beschlossen:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des 13. Zivilse-
nats des Oberlandesgerichts Celle vom 18. Juli 1991 wird
nicht angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die
Revision hätte im Ergebnis auch keine Aussicht auf Er-
folg. Nach den vom Berufungsgericht über die Entstehungs-
zeitpunkte der Kennzeichnungsrechte getroffenen Feststel-
lungen hat die Beklagte zu 3, nicht die Klägerin zu 2,
die - worauf es auch entscheidend ankommt: relativ -
prioritätsälteren Schutzrechte erworben (vgl. Groß-
komm./Teplitzky, § 16 UWG Rdn. 255 ff.). Auf die vom Be-
rufungsgericht in den Vordergrund gestellte Frage des In-
halts und der Wirkungen der Gestattungsvereinbarung zwis-
schen dem K[REDACTED] und dem G[REDACTED] Unternehmen komm-
es nicht entscheidend an, da diese Vereinbarung ihres
schuldrechtlichen Charakters wegen Rechte und Pflichten
nur im Verhältnis der Beteiligten zueinander begründet
hat und Wirkungen im Verhältnis der derzeitigen Kennzei-
chenrechtsinhaber zueinander nicht zeitigen kann.

Die Kläger tragen die Kosten des Revisionsverfahrens
(§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 1 Mio. DM

Piper
v. Ungern-Sternberg

Teplitzky

Starck

Mees